

**Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Großes Bruch“
in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt, Jerxheim
und Söllingen in der Samtgemeinde Heeseberg,
Landkreis Helmstedt vom __.06.2020**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Großes Bruch“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Nördliches Harzvorland“. Es befindet sich in den Gemeinden Gevensleben, Beierstedt und Jerxheim in der Samtgemeinde Heeseberg südlich der Ortsteile Söllingen, Jerxheim, Jerxheim Bahnhof, Beierstedt, Watenstedt und Gevensleben im Landkreis Helmstedt. Südlich und östlich grenzt das LSG an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an, westlich an den Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die Anlage B ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Heeseberg und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 386 „Grabensystem Großes Bruch“ (DE 3930-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 1242 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG "Großes Bruch" ist Teil eines ehemals unzugänglichen Niedermoores, dem Großen Bruch, auf der Grenze zwischen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im Westen schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Großes

Bruch östlich von Mattierzoll“ des Landkreises Wolfenbüttel an. Das Große Bruch ist eine ca. 45 km lange und bis zu 5 km breite Senke in ostwestlicher Ausrichtung. Als Elbeurstromtal geht seine Entstehung auf die Saaleeiszeit zurück. Das Niedermoor wurde bereits im 16. Jahrhundert intensiv entwässert und kultiviert. Ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte eine großflächige Umwandlung in intensiv genutztes Grünland oder Ackerland. Der Große Graben verbindet das Flussgebiet der Bode im Osten mit dem der Oker im Westen. Das Große Bruch wird daher regelmäßig durch die Hochwässer der Oker und der Bode beeinflusst. Das Schutzgebiet ist durch ein System von zum Teil tief eingeschnittenen Gräben mit teilweise kleinflächigen, randlichen Hochstaudenfluren sowie einem begradigten Bachlauf (Großer Graben) mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten gekennzeichnet. Der Große Graben verläuft im Süden entlang der Landesgrenze. Nördlich parallel verlaufen der Triftgraben und der Feldgraben. Verbunden werden die drei großen Gräben durch kleine in nordsüdlicher Ausrichtung verlaufende Gräben. Die Soltau und der Schöninger Graben durchqueren von Norden kommend das Gebiet und münden im Großen Graben. Die großen Gräben werden regelmäßig von Wegen begleitet. Sie sind unterschiedlich mit Röhrichten und Hochstaudenfluren bewachsen. Entlang der Verbindungsgräben stehen Baumhecken als Erosionsschutzstreifen. Dieses System spielt eine wichtige Funktion als biotopverbindendes Netz und Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten. Das FFH-Gebiet selbst umfasst dabei die Gewässer Feldgraben, Triftgraben, Qualmgraben, Großer Graben, Soltau und Jerxheim-Söllinger Landgraben.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) eines naturnahen und artenreichen Grabensystems mit seinen auf unterschiedlicher Weise und Intensität extensiv unterhaltenen Gewässerabschnitten und einem Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien, darunter auch späte Stadien,
 - b) der Durchgängigkeit und Vernetzung des Gewässersystems unter Sicherung ausreichender Wasserstände für die unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Anhang II-Arten sowie Fisch-, Großmuschel- und Amphibienarten,
 - c) einer naturraumtypischen Verlandungs- und Saumvegetation als wichtigen Ersatz- bzw.

- Teillebensraum für viele Arten der natürlichen Flussauen, insbesondere Libellen- und Pflanzenarten,
- d) von Unterwasservegetation in kleinen Bächen und Gräben mit keiner oder geringer Beschattung für z. B. Libellen, wie die Helm-Azurjungfer,
- e) von extensiv genutzten Saumstrukturen an Gewässern, Wegen und Äckern als biotopvernetzende Elemente sowie naturnahen Landschaftselementen wie Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze, Einzelbäume und sonstigen Gehölzbeständen,
- f) einer kleinräumig gegliederten und halboffenen Landschaft aus Äckern, extensiv genutztem Grünland (insbesondere Feuchtgrünland) und Brachflächen mit ihren typischen Arten wie z. B. Rebhuhn oder Rotmilan,
2. der Schutz der Gewässer vor stofflichen Einträgen durch den Erhalt und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit extensiv genutztem Grünland,
3. der Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der gefährdeten Tierarten, wie Schlammpeitzger, Bitterling und Helm-Azurjungfer,
4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**
durch den Erhalt und die Entwicklung
- einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Schlammpeitzgers in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem als Sekundärlebensraum der Art,
 - von wasserpflanzenreichen Verlandungsgewässern in unterschiedlichen Verlandungsstadien und mit lockeren 30 bis 60 cm starken Schlammsschichten am Grund,
 - von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden. Die Uferbereiche der Gewässer sind zu großen Teilen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen,
- b) **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**
durch den Erhalt und die Entwicklung
- einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Bitterlings in einem naturnahen, verzweigten und vernetzten Grabensystem mit unterschiedlichen Verlandungsstadien als Sekundärlebensraum,
 - von flachen, wasserpflanzenreichen

- Gewässern mit sandigen Substraten, von Stillgewässern mit Tauchblattpflanzenbeständen und wasserpflanzenreichen Uferzonen und sandigen Böden,
- von Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Folgende Handlungen sind im LSG verboten:
1. Hunde in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli frei laufen zu lassen,
 2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die Errichtung von Windenergieanlagen,
 6. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen.
 7. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 8. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Dauergrünland oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen,
 11. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsche, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
 12. erkennbare Horst- und Stammhöhlenbäume zu fällen,
 13. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
 14. eine Unterhaltung der Gräben mit Grabenfräsen auszuführen,
 15. die lockere und organisch geprägte 30 bis 60 cm Schlammsschicht auf weniger als 50 % Flächenanteil im gesamten Grabensystem zu reduzieren.

16. das oberflächennahe Grundwasser abzusenken oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen,
17. Straßen- und Wegeseitenränder sowie Gewässerböschungen erheblich zu beeinträchtigen, zu verbauen oder zu beseitigen,
18. eine Mahd der Gewässerböschungen sowie Wegeseitenränder in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juli auf mehr als einer Seite des Gewässers oder Weges vorzunehmen,
19. innerhalb der festgesetzten Gewässerrandstreifen zu düngen, oder zu kalken, Pestizide oder Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie Gärreste oder Wirtschaftsdünger, Klärschlamm oder Rübenanhangserde auszubringen (für FFH-Gewässer sowie den Pappelgraben und die Kanaltrift gilt: der Gewässerrandstreifen beträgt 10 m ab Böschungsoberkante beidseitig des Gewässers sofern innerhalb der LSG-Gebietsgrenzen gelegen; betrocknete Gräben außerhalb des FFH-Gebiets werden in **Anlage B** kenntlich gemacht (rote Beschriftung). Für alle übrigen Gewässer im LSG beträgt der Gewässerrandstreifen jeweils beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante, sofern innerhalb der LSG-Gebietsgrenzen gelegen),

(3) Darüber hinaus ist es verboten, den Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 3 genannten geschützten Tierarten im FFH-Gebiet zu verschlechtern.

(4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:

1. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten,
2. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
3. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
4. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen,
5. die Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
6. die Durchführung von archäologischen Grabungen,
7. das Befahren des Großen Grabens mit dem Mähboot zum Freimähen eines Stromstrichs.
8. eine Sohlräumung des Großen Grabens, des Triftgrabens und des Feldgrabens,
9. die Neuanlage von Drainagen sowie weitere Entwässerungsmaßnahmen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der

Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
3. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird,
4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
7. die Beseitigung von punktuell auftretenden Abflusshindernissen, wie z. B. Anhäufungen von Getreibsel vor Durchlässen,
8. eine notwendige Unterhaltung, Beweidung und Mahd des Dammes und der Berme am Großen Graben,
9. eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.

10. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 13 – 20 und des § 5 Abs. 1 Nr. 7 – 10 dieser Verordnung, sowie nach folgenden Vorgaben:
1. nach einer vorherigen Anzeige mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und -weise und einer Vorlaufzeit von vier Wochen bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 2. anfallender Grabenaushub und das Mahdgut ist umgehend auf vorkommende Tiere wie Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu untersuchen; diese sind ins Gewässer zurück zu führen,
 3. bei Krautungen ist der Mähkorb über der Gewässersohle zu führen,
 4. die Unterhaltung aller Gräben im LSG darf nur in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Die Unterhaltung des Großen Grabens hat abschnittsweise zu erfolgen, so sind auf mindestens einem Fünftel der Gewässerstrecke die Pflanzenbestände bis zu einem Viertel der Gewässerbreite stehen zu lassen; die Abschnitte dieser zu erhaltenden Bestände können im Gewässer jährlich wechseln,
 5. die Nutzung von Gewässerrandstreifen nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 11 und 19,
 4. ohne Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer sowie unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 19,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Nutzung sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der bestehenden Drainagen,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von

vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 9 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 10 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung

enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.

- (2) Die in § 9 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. von der Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.